

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA  
DEPARTEMENT FEDERAL DA GIUSTIA ET POLIZIA



**Bundesamt für Justiz**  
**Office fédéral de la justice**  
**Ufficio federale di giustizia**  
**Uffizi federal da la giustia**

Juni 2003

---

**Sektion Lotterien und Wetten**

## **Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten**

## 1. Einleitende Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat am 4. April 2001 entschieden, das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten aus dem Jahre 1923 einer Totalrevision zu unterziehen. Im Anschluss daran hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzte Expertenkommission unter dem Copräsidium von Frau Regierungsrätin Dora Andres (Vorsteherin der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und Präsidentin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriegeseztrevision) und Herrn Vizedirektor Luzius Mader (Bundesamt für Justiz) mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragt. Die Expertenkommission hat ihre Arbeit am 25. Juni 2001 aufgenommen und am 25. Oktober 2002 einen Entwurf samt erläuterndem Bericht dem EJPD abgeliefert.

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2002 die Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten (LG) eröffnet, ohne selber dazu bereits materiell Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. März 2003.

Die Vorlage wurde an 116 Vernehmlassungsadressaten (vgl. Anhang 1) verschickt. Zudem wurden Entwurf und Bericht im Internet veröffentlicht. Beim EJPD sind insgesamt 1099 Stellungnahmen fristgerecht eingegangen. Davon stammen 79 von direkt konsultierten Adressaten sowie 1020 von spontan Interessierten (vgl. Anhang 2).

Das Eidgenössische Versicherungsgericht und die CSP<sup>1</sup> haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Auch der SAV hat auf eine eigene Stellungnahme verzichtet, sich jedoch vollumfänglich der Stellungnahme der economiesuisse angeschlossen.

## 2. Allgemeine Würdigung des Vernehmlassungsergebnisses

Die Notwendigkeit der Revision des LG wird grundsätzlich in den Stellungnahmen bejaht und mehrere Vernehmlassungsteilnehmer weisen darauf hin, dass das geltende Gesetz den neuen technischen Entwicklungen nicht mehr genügend Rechnung trage und auf viele wichtigen Fragen keine zeitgemässen Antworten mehr liefere (FDP, LPS, FRP, kf, Orange, Promarca, SKF, SKS, Trägerverein, Unilever, VSW). Die Notwendigkeit der Revision wird von der SP, den Grünen sowie von verschiedenen Benefiziären (d.h. von Organisationen, die finanzielle Leistungen aus den kantonalen Lotterie- und Wettfonds erhalten haben) in Frage gestellt. Sehr viele Absender von Stellungnahmen lassen sich einer Gruppe zuordnen, deren primäres Interesse die Beibehaltung des faktischen Lotteriemonopols der Kantone ist (insbesondere Kantone, Lotteriegesellschaften, Benefiziäre). Die Vertreter dieser Gruppe sind der Ansicht, dass der Entwurf den Rahmen einer blossen Rahmengesetzgebung des Bundes nicht sprengen sollte.

---

<sup>1</sup> Abkürzungsverzeichnis siehe Anhang 3

Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmer kann einer Gruppe zugeordnet werden, die die bisherige Praxis im Lotteriede- und Wettwesen aus unterschiedlichen Gründen ablehnt und sich für eine Neuausrichtung einsetzt (insbesondere Spitzenverbände der Wirtschaft, Umwelt- und Hilfsorganisationen, Spielbankenbranche, Vereinigung für ein liberales Lotteriegelsetz Comp-Lex<sup>2</sup>). Die Vertreter dieser Gruppe sind der Ansicht, die Revision gehe nicht weit genug und zementiere lediglich das aktuelle System.

Zahlreiche Absender von Stellungnahmen beschränken sich auf Bemerkungen zu Teilaspekten des Entwurfs, die ihnen besonders wichtig sind. Sie stehen jedoch der Revision insgesamt mehrheitlich positiv gegenüber. Dies gilt namentlich für die Konsumentenschutzorganisationen und die Kommunikations- und Internetbranche (vgl. unten Ziff. 3.7 und 3.8). Innerhalb dieser verschiedenen Interessengruppen differenziert das Meinungsbild zu anderen Teilaspekten des Entwurfs jedoch teilweise stark.

Die von der Expertenkommission formulierten Ziele der Revision, die Sicherstellung der korrekten und transparenten Durchführung von Lotterien und Wetten, die Verwendung der Reinerträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke und insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor sozial schädlichen Auswirkungen werden in vielen Stellungnahmen ausdrücklich begrüsst (CVP, FDP, EDU, kf) und in keiner Antwort abgelehnt.

Die allgemeinen Bemerkungen zum Entwurf sind auf den ersten Blick überwiegend kritisch. Die Begründungen der Vernehmlassungsteilnehmer für diese allgemeine Kritik sind jedoch oftmals kontrovers und laufen teilweise geradezu diametral auseinander. Beispielsweise begründet die Suisseculture, der Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz, ihre allgemeine Kritik damit, dass der Entwurf „einen tiefgreifenden Systemwandel des Schweizerischen Lotteriewesens anstrebe“, wogegen der Trägerverein Lotterie Umwelt und Entwicklung<sup>3</sup>, ein Zusammenschluss von zehn auf nationaler Ebene tätiger Umwelt- und Hilfsorganisationen, bemängelt, der Entwurf „zementiere das nicht

---

<sup>2</sup> Im Hinblick auf die Revision des Lotteriegelsetzes wurde der Verein Comp-Lex gegründet, der sich für eine liberale Regelung bezüglich Veranstalter und Produkte im neuen Lotteriegelsetz einsetzt. Der Vereinigung haben sich folgende Firmen und Organisationen angeschlossen: Das Beste aus Reader's Digest, Dr. Erwin Bischof PR AG, Dr. Renatus Gallati Public Affairs, National Zeitung und Basler Nachrichten AG, Netwings GmbH, Ringier AG, Hugo Schmidt Unternehmensberatung und Kommunikation, Schweizerische Teletext AG, Sly-Fox, St. Galler Tagblatt AG, Swiss Retail Federation, Tamedia AG, Verband Schweizer Presse, Voice Publishing AG, NonProCons Unternehmens- und Verbandsmanagement, Twister interactive AG. Bemerkungen von Vereinsmitgliedern (ausgenommen sind die Bemerkungen derjenigen Mitglieder, welche explizit zur Vernehmlassung eingeladen worden sind) werden im Bericht nur dann separat aufgeführt, wenn sie von denjenigen des Vereins abweichen.

<sup>3</sup> Neben dem Trägerverein Lotterie Umwelt und Entwicklung, einer Initiative von Brot für alle, Caritas, equiterre, Fastenopfer, Helvetas, Naturfreunde, Pro Natura, Swissaid, Verkehrsclub der Schweiz und WWF haben sich auch einzelne Mitgliedorganisationen des Trägervereins vernehmen lassen. Die Bemerkungen der Mitgliedorganisationen (ausgenommen sind die Bemerkungen derjenigen Mitgliedorganisationen, welche explizit zur Vernehmlassung eingeladen worden sind) werden im Bericht nur dann separat aufgeführt, wenn sie von denjenigen des Trägervereins abweichen. Im gleichen Sinne wie der Trägerverein haben sich auch vernehmen lassen: Enfant du Monde, Interteam (Fachleute im Entwicklungseinsatz), Greenpeace Schweiz, Procap (Schweizerischer Invalidenverband), REHA-SWISS (Eingliederungshilfe für Behinderte in Entwicklungsländern), Retina Suisse, Schweizerische Herzstiftung, Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZB, Stiftung Welt ohne Minen und Terre des hommes.

mehr zeitgemässe Lotteriemonopol der Kantone“ und „verhindere eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Regelung des Lotteriewesens“.

Trotz der allgemeinen Kritik gegenüber der Vorlage lässt sich feststellen, dass verschiedene Bestimmungen und Neuerungen des Entwurfs mit fundamentaler Bedeutung mehrheitlich ausdrücklich positiv aufgenommen wurden resp. nicht in Abrede gestellt worden sind. Dies gilt insbesondere für:

- die Ziele der Revision;
- die Beibehaltung der Zweckbestimmung der Lotterien zugunsten gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke und die Ausdehnung dieser Zweckbindung auf die Wetten;
- die Einführung von gesetzlichen Regelungen für Grossveranstalter;
- die Einführung von Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht;
- den Ausbau des strafrechtlichen Instrumentariums;
- den Systemwechsel von der Verrechnungssteuer zur Quellensteuer.

Folgende Ausrichtungen und Bestimmungen des Entwurfs wurden kontroverser, jedoch immer noch mehrheitlich zustimmend aufgenommen:

- die Beibehaltung der Kompetenz der Kantone zur Verteilung der Mittel aus den Lotterie- und Wettfonds;
- die Zentralisierung der Bewilligung und Aufsicht in Bezug auf die Grossveranstalterinnen von Lotterien und Wetten;
- die Neuregelung der Bestimmungen über die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung und der Schneeballsysteme und deren Verschiebung ins UWG;
- die Verbesserung der Transparenz bei der Verteilung der Erträge aus den Lotterien und Wetten;
- die neuen Vorschriften über die Rechnungslegung;
- die Zulassung von neuen Spielen und Vertriebsformen.

Folgende Regelungen wurden mehrheitlich abgelehnt:

- die Rechtsform der Aktiengesellschaft für Grossveranstalterinnen;
- die Einsetzung einer Lotterie- und Wettkommission durch den Bundesrat;
- die Einschränkung des Angebots von Lotterien und Wetten auf öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetzen;
- die Festsetzung der maximalen Auszahlungsquote eines Spiels auf 75%;
- das Beschwerderecht des Bundes;
- der Steuersatz von 10% wurde als zu hoch und der Abzug von 300 Franken für die Gewinnungskosten wurde als zu tief beurteilt;
- die Übergangsfrist von 2 Jahren für die unter dem bisherigen Recht erteilten Bewilligungen;
- die ins Auge gefasste Unterstellung der Lotterie- und Wettveranstalter unter das Geldwäschereigesetz.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer melden grundsätzliche Vorbehalte zum Entwurf an (SP, Grüne) oder weisen ihn vollständig zurück und fordern eine umfassende Überarbeitung (FDP, SVP, economiesuisse, SGV, Casino Verband,

Comp-Lex, Schweizer Presse, SDV, Swissplay<sup>4</sup>, Trägerverein, Visarte, WEKO, ESBK).

Auffallend ist die sehr grosse Anzahl von Stellungnahmen, die der Entwurf ausgelöst hat. Besonders zu erwähnen sind die 908 Eingaben von unterschiedlichsten kulturellen und sozialen Institutionen und Vereinigungen aus der Westschweiz (vgl. Anhang 2, Ziffer 2.6).

### **3. Einzelne Kategorien von Vernehmlassungsteilnehmern und ihre allgemeinen Bemerkungen**

#### 3.1 Bundesgericht

Das Bundesgericht hat sich gemäss seiner Praxis auf Bemerkungen zu verfahrensrechtlichen Fragen beschränkt. Es weist insbesondere darauf hin, dass Entscheide über Bewilligungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nur beschränkt justiziabel seien und daher die Möglichkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde explizit ausgeschlossen werden sollte. Dies könne durch eine Ergänzung von Artikel 99 und Artikel 100 OG oder von Artikel 78 des gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung stehenden Entwurfes eines Bundesgerichtsgesetzes geschehen. Zudem ist das BGer der Ansicht, dass auch die Rechtsmittelinstanzen (Art. 47 Abs. 2) explizit geregelt werden sollten. Ferner weist es darauf hin, dass im Entwurf präzisiert werden sollte, an wen die Entscheide über die Verwendung von Geldern aus dem Lotteriefonds weitergezogen werden könnten (Art. 41 Abs. 2).

#### 3.2 Kantone

Bereits vor dem offiziellen Beginn der Arbeiten zur Revision des LG haben die Kantone eine Fachdirektorenkonferenz „Lotteriegesezt und Lotteriemarkt“ eingesetzt. Diese Fachdirektorenkonferenz resp. deren Lenkungsausschuss hat zuhanden aller Kantone eine „Mustervernehmlassung“ zum Entwurf ausgearbeitet. Alle Kantone bringen in ihren Stellungnahmen die von der Fachdirektorenkonferenz verabschiedeten Hauptpunkte, die als nicht verhandelbar bezeichnet wurden und daher im neuen LG in jedem Falle berücksichtigt werden sollten, vor. Die vier Grundsätze, bei deren Nichtbeachtung acht Kantone (AI, AR, BS, GE, JU, SO, VS, ZG) in ihrer Eingabe bereits das Referendum in Aussicht stellen, lauten:

- es soll keine Öffnung des Lotteriemarktes geben;
- die kantonale Zuständigkeit im Lotteriebereich soll integral erhalten bleiben;
- die kantonale Kompetenz zur Verteilung der von den Grosslotterien zugunsten der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit erwirtschafteten Erträge soll uneingeschränkt erhalten bleiben;
- auf die Festlegung von engen Schranken für die Ausgestaltung der Spiele (wie maximale Auszahlungsquote) soll verzichtet werden.

---

<sup>4</sup> Mit gleichem Wortlaut haben sich auch der VUAA, VUAO und VUAZ vernehmen lassen.

Die vier erwähnten Grundsätze werden auch in weiteren Stellungnahmen (ESK, FDK, KKS, CVP, GSL, LoRo, ILL, verschiedene Dachorganisationen von Benefiziären<sup>5</sup>) genannt.

Dem Systemwechsel von der Verrechnungssteuer zur Quellensteuer stimmen sowohl die Kantone als auch die Konferenz der Finanzdirektoren FDK zu. Zudem haben sich die Kantone für eine Zentralisierung bei der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über die Grossveranstalterinnen ausgesprochen und sich bereit erklärt, gemäss dem entsprechenden Variantenvorschlag im Entwurf eine interkantonale Lotterie- und Wettkommission zu schaffen. Einzig die CRLJ weicht von dieser Linie mit folgender Begründung ab: „Die Idee, wonach die Lotteriegesellschaften vorgängig durch eine zentralisierte Behörde eine Grossveranstalterinnenbewilligung erhalten müssen, widerspricht den föderalistischen Regeln.“

Gleichzeitig fordern 11 Kantone (AR, BE, BS, GE, GL, OW, SO, SZ, UR, VS, ZG) den Bund auf, für die Zeit bis zum Vorliegen des neuen Gesetzes den Erlass eines Moratoriums für die Zulassung von neuen Grossveranstalterinnen zu prüfen.

### 3.3 Politische Parteien

Die CVP und die EDU begrüssen die von der Kommission gesetzten Ziele und die Ausrichtung des Entwurfs. Die FDP, SVP und PdA weisen den Entwurf als Ganzes zur Überarbeitung zurück. Die FDP begründet die Rückweisung des Entwurfs insbesondere damit, dass er keine klare Abgrenzung zwischen den Spielbankenspielen und den Lotteriespielen enthalte und dass er eine Verkomplizierung der Zuständigkeiten – bspw. durch die Schaffung einer interkantonalen Lotterie- und Wettkommission – vornehme. Schliesslich opponiert die FDP auch gegen die fiskalische Neuregelung. Die SVP bemängelt, der Entwurf sei nicht zeitgemäss und nicht zukunftsorientiert. Der Staat müsse sich auf seine absoluten Kernaufgaben beschränken; zu diesen Kernaufgaben würde die Durchführung von Lotterien im Sinne eines Staatsmonopols sicher nicht gehören. Die PdA ist der Ansicht, dass es unnötig sei, ein funktionierendes System zu ändern; sie widersetzt sich einer Marktöffnung bei den Lotterien, da diese für das öffentliche Interesse mit Sicherheit schädlich wäre. Die EVP und SP nennen als Hauptanliegen die Bekämpfung der Spielsucht. Die SP und die Grünen äussern sich insgesamt skeptisch zum Entwurf. Sie betonen, dass die Erträge der Lotterien und Wetten weiterhin uneingeschränkt der „utilité publique“ zugute kommen sollten. Die Grünen weisen darauf hin, dass das derzeitige System zufriedenstellend funktioniere und dass das Spielangebot nicht ausgedehnt, sondern eher begrenzt werden sollte. Sie verlangen zudem mehr Transparenz bei den beauftragten Organisationen. Die LPS plädiert grundsätzlich für die Beibehaltung der geltenden Regelung und wünscht lediglich eine Revision des Gesetzes in denjenigen Bereichen, die veraltet und lückenhaft sind. Die LPS sieht hinsichtlich der folgenden drei Problempunkte einen Revisionsbedarf: bei der technologische

---

<sup>5</sup> Neben den verschiedenen Dachorganisationen wie enJEUpublic, Fédération suisse de courses de chevaux, Suisseculture, Swiss Olympic haben sich auch einzelne Mitgliedorganisationen dieser Dachverbände vernehmen lassen. Die Bemerkungen der Mitgliedorganisationen (ausgenommen sind die Bemerkungen derjenigen Mitgliedorganisationen, welche explizit zur Vernehmlassung eingeladen worden sind) werden im Bericht nur dann separat aufgeführt, wenn sie von denjenigen ihres Dachverbandes abweichen.

Entwicklung der Lotterien und Wetten, beim Risiko der Spielsuchtabhängigkeit und beim Risiko von Manipulationen bei neu auf den Markt kommenden Lotterie- und Wettspielen sowie bei der mangelnden Unterscheidbarkeit bestimmter neuer Lotteriespiele zu den Spielbankenspielen. Was den letzten Punkt betrifft, so wünscht die LPS eine bessere Definition der Lotterien und der Wetten. Die CVP, LPS und PdA setzen sich insbesondere für die Beibehaltung der bisherigen Kompetenzen der Kantone ein, wogegen sich die EDU für die Ansiedlung der vorgesehenen zentralen Lotterie- und Wettkommission auf Stufe Bund ausspricht.

Die spontanen Stellungnahmen von kantonalen Parteien oder Sektionen (CVP-FR, CVP-Frauen Schweiz, JCVP-GR, SP-FR, PSVR) weichen teilweise stark von den Stellungnahmen der Mutterpartei ab oder widersprechen ihnen teilweise diametral (JCVP-GR). Die Grüne Partei der Schweiz hat ihrer Stellungnahme ein Antwortschreiben der Waadtländer Kantonssektion zuhanden der Kantonsregierung der Waadt beigelegt und mitgeteilt, sie schliesse sich dieser Antwort an.

### 3.4 Spitzenverbände

Der SAV und SwissBanking schliessen sich der Stellungnahme von economiesuisse an. Die Spitzenverbände lehnen den Entwurf mehrheitlich ab (economiesuisse, SGV) und setzen sich für eine Marktöffnung im Lotterie- und Wettbereich ein (economiesuisse, SGB) oder lassen diesen Punkt angesichts der kontroversen Haltung einzelner ihrer Mitglieder bewusst offen (SGV). Der SGB meint, „der Entwurf zementiere das kantonale Lotteriemonopol, was jegliche private Initiative, etwa um mit einer Lotterie Mittel für gemeinnützige Zwecke zu erwirtschaften, verunmögliche“. Economiesuisse und SGV kritisieren, der Entwurf führe zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung der Spielbanken. Der SGV unterstreicht, dass der Gesetzesentwurf keine klare Abgrenzung vorsehe zwischen den Glücksspielen, die durch die Lotteriegesellschaften veranstaltet werden und denjenigen, die in den Spielbanken angeboten werden. Zudem vertritt er die Ansicht, dass sich aus der Sicht der Spieler bestimmte neue Formen von Lotterien und Wetten in der Praxis kaum mehr von den Glücksspielen in den Spielbanken unterscheiden würden. Gefordert werden zudem eine Senkung der Steuersätze bzw. eine Erhöhung des Gewinnungskostenabzuges (SGV). SwissBanking unterstützt generell die Stellungnahme der economiesuisse und weist besonders darauf hin, dass sicherzustellen sei, dass durch Effektenhändler an bewilligten Börsen getätigte Derivatgeschäfte nicht unter das LG fallen.

### 3.5 Lotteriegesellschaften und Benefiziiäre von Lotterie- und Wettgeldern

Die LoRo hat sehr eingehend zum Entwurf Stellung genommen. Sie ist der Ansicht, der vom SBG stark inspirierte Entwurf enthalte zahlreiche Widersprüche und diskutabile Vorschriften. Nach Ansicht der LoRo stelle der Entwurf eine ernsthafte Gefahr für den schweizerischen Föderalismus dar. Er enthalte keine Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die gegenwärtig bestehenden grossen Lotterien und könne deshalb sogar den weiteren Fortbestand der LoRo bedrohen. Eine vollständige Neufassung des Gesetzes dränge sich keineswegs auf

und eine Aktualisierung desselben könne ohne weiteres aufgrund der bestehenden Gesetzgebung vorgenommen werden. Der Entwurf sehe eine Wettbewerbssituation zwischen sechs bis acht grossen Lotteriegesellschaften vor; damit öffne man die Tür für eine Konkurrenz durch ausländische Kolosse, welche kommen würden, um in der Schweiz Gewinne einzuheimen. Obwohl nur eine beschränkte Marktöffnung vorgesehen sei, würde die Vervielfachung der Vertriebsnetze im Ergebnis eine deutliche Verringerung der Erträge zugunsten der gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen zur Folge haben und die bisherige Gleichbehandlung der verschiedenen Organisationen würde in Zukunft gefährdet. Die einzig denkbare Lösung sei, dass die Kantone in gegenseitiger Zusammenarbeit exklusiv die Grossveranstalter bestimmen würden. Der Entwurf würde zudem den Tod des PMU und gewisser Online-Spiele nach sich ziehen; das würde einer Kürzung der Unterstützungsgelder an gemeinnützige Einrichtungen von rund 60 Millionen Franken entsprechen. Hunderte, wenn nicht Tausende von Arbeitsplätzen wären direkt oder indirekt davon betroffen. Die LoRo lehnt daher den Entwurf der Expertenkommission ab und teilt im Übrigen die Haltung der Kantone (vgl. Ziff. 3.2 oben).

Die Inhalte der 908 Eingaben der Benefiziäre aus der Westschweiz zielen inhaltlich in die gleiche Richtung. Die Mehrheit dieser Eingaben sind im Wortlaut mehr oder weniger identisch. Die Stellungnahmen enthalten folgende Bemerkungen:

- es bestehe keine Dringlichkeit, das bisherige, gut funktionierende System umzustürzen;
- der Entwurf bedrohe den schweizerischen Föderalismus, deshalb: „die Spielbanken dem Bund, die Lotterien den Kantonen“;
- die Beiträge für die utilité publique seien ernsthaft bedroht und würden mit dem neuen Gesetz um 40 bis 50% zurück gehen;
- bei einer Liberalisierung würden ausländische Aktiengesellschaften in die Schweiz drängen und deren Gewinne würden ins Ausland abfliessen;
- der Entwurf bedrohe bestehende Spielangebote.

Bemerkenswert ist, dass diese Aussagen und Befürchtungen praktisch ausschliesslich von Benefiziären aus der Westschweiz vorgebracht worden sind. Aus der Deutschschweiz und dem Kanton Tessin sind nur drei inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Eingaben von Empfängern von Geldern aus den kantonalen Lotterie- und Wettfonds resp. den Sportfonds eingegangen (Ballenberg, SG-Gesangsverein, ZKGV).

Die zahlreichen Benefiziäre aus dem Sportbereich (ASG, Satus, Schweizerischer Curling-Verband, Schweizer Hochschulsport-Verband, Schweizerischer Orientierungslauf-Verband, Schweizerischer Schwimmverband, SFS Regionalverband Ostschweiz, SFV, SHV, SKV, SLV, Sport Union Schweiz, SRV, SSV, STTV, SVBV, SVSS, Swiss Hockey, Swiss Paralympic, Swiss Sailing, Swiss-Ski, Swiss Snowboard, Swiss Tennis) unterstützen die Stellungnahme ihres Dachverbandes Swiss Olympic. Sie unterstreichen jeweils die grosse Bedeutung, die die Lotterie- und Wetterträge für den Sport generell und insbesondere für ihre Organisation haben. Die Revision des LG solle in erster Linie eine rasche Anpassung der Lotteriespiele an den Markt ermöglichen. Swiss Olympic führt aus, sie seien „an einer starken, gebündelten Lotterieorganisation interessiert“. Der Blick ins Ausland zeige, dass hohe Gewinnsummen die Attraktivität der Wetten steigern und dass im Bereich des Sports eventbezogene Wetten das Spielinteresse wecke. Eine

Aufsplitterung oder eine zahlenmässige Erweiterung des Angebots durch Grossveranstalter würde zwangsläufig eine Verringerung des Gesamtertrags zur Folge haben. Swiss Olympic Association sehe keine Veranlassung, an der heutigen Kompetenzordnung im Lotteriewesen Veränderungen vorzunehmen.

### 3.6 Exponenten, die sich für eine Neuausrichtung des Lotteriewesens einsetzen

Die FDP, SVP, economiesuisse, SGV, SGB, Casino Verband, Swissplay, Gastrosuisse, Comp-Lex und WEKO, kritisieren den Entwurf insbesondere darin, dass er das heutige kantonale Lotteriemonopol zementiere und eine limitierte Marktöffnung verunmögliche. Zudem machen sie geltend, dass die Macht- und Kompetenzakkumulation bei den Kantonen dem Gewaltenteilungsprinzip widerspreche. Dieser Gruppe können auch verschiedene Hilfswerke und andere karitative oder ökologische orientierte Organisationen zugeordnet werden (insb. Trägerverein), die sich für eine limitierte Marktöffnung und die Ansiedlung der Bewilligungs- und Aufsichtskompetenz für Grossveranstalter auf Stufe Bund einsetzen.

Der Casino Verband beurteilt den Glücksspielmarkt dahingehend, dass im Spielbankenbereich mittlerweile sichere, transparente und sozialverträgliche Verhältnisse bestehen würden, dagegen im Bereich der Lotterien und Wetten Rechtsunsicherheit und Wildwuchs vorherrschen würden. Der Entwurf untergrabe die ordnungspolitische Ausrichtung des Spielbankengesetzes (Casino Verband, Swissplay), führe zu einer unkontrollierten Ausweitung der Lotterien und Wetten (Swissplay) und sei nicht kohärent zum Spielbankengesetz (ESBK). Der Casino Verband meint, „eine Konkurrenzierung der Spielbanken durch das Angebot von spielbankentypischen bzw. –ähnlichen Glücksspielen ausserhalb von Spielbanken durch Lotterie- und Wettgesellschaften ohne die den Spielbanken auferlegten Beschränkungen wäre angesichts der hohen Besteuerung der Bruttospielerträge, dem erheblichen wirtschaftlichen Risiko der privat geführten Spielbanken sowie den strengen Auflagen und Bedingungen in Bezug auf Sozial- und Jugendschutz sowie die Bekämpfung von Kriminalität und Geldwäscherei unlauter und würde den Wettbewerb verzerren“.

### 3.7 Konsumentenschutzorganisationen

Die Hauptinteressen der Konsumentenorganisationen (FRC, ASCI<sup>6</sup>, kf, SKS, Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen) liegen bei der Prävention und Bekämpfung der Spielsucht, der Spielerinformation sowie bei der Neuregelung der Gewinnspiele zur Verkaufsförderung. Bei deren Neuregelung stösst insbesondere der Umstand auf Ablehnung, dass gemäss Entwurf die Teilnahme am Gewinnspiel vom Abschluss eines Rechtsgeschäftes abhängig gemacht werden kann.

---

<sup>6</sup> Die Associazione consumatrici (ACSI) und die FRC section Valais haben sich vollumfänglich der Stellungnahme der Fédération romande des consommateurs (FRC) angeschlossen.

### 3.8 Kommunikations- und Internetbranche

Vertreter der Kommunikations- und Internetbranche weisen in ihren Stellungnahmen insbesondere darauf hin, dass eine Beschränkung der telekommunikationsgestützten Durchführung von Lotterien und Wetten auf das Territorium der Schweiz in der Praxis gar nicht möglich sei. Zudem lehnen Orange, Sunrise, Swisscom und VIT die im Entwurf vorgesehene Strafbarkeit der Zugangsvermittler (Provider) strikte ab.

## 4. Würdigung der Stellungnahmen hinsichtlich der Variantenvorschläge

### 4.1 Kantonal beherrschte Lotterie- und Wettveranstalter vs. beschränkte Marktöffnung

Die Expertenkommission war sich uneinig, ob die Veranstaltung von Grosslotterien und –wetten weiterhin ausschliesslich eine Domäne der Kantone bleiben soll oder ob eine beschränkte Marktöffnung vollzogen werden soll. Sie hat sich deshalb entschieden, bezüglich dieser Frage im Entwurf zwei Varianten vorzuschlagen. Alle Kantone, die EVP, Lotteriegesellschaften, SAB, ESBK sowie alle Benefiziäre begrünnen die Variante, wonach die Kantone durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise bei den Grossveranstalterinnen eine beherrschende Stellung innehaben sollen. Die FDP, SVP, economiesuisse, SGB, Comp-Lex, Schweizer Presse, SDV und der Trägerverein lehnen dagegen die bestehende Monopolisierung der Grossveranstalterinnen durch die Kantone und insbesondere die Verankerung dieses faktischen Monopols im Entwurf ab.

### 4.2 Interkantonale Lotterie- und Wettkommission vs. Kommission auf Stufe Bund

Die Expertenkommission war sich einig, für die Bewilligung und Beaufsichtigung von Grossveranstalterinnen eine neu zu bildende, zentralisierte Lotterie- und Wettkommission zu schaffen. Uneinig war sich die Expertenkommission jedoch darin, ob diese Kommission auf Stufe Kantone, basierend auf einer interkantonalen Vereinbarung oder Stufe Bund anzusiedeln sei, weshalb der Entwurf in dieser Frage zwei Varianten vorsieht. Alle Kantone, die CVP, Grüne, LPS, die Lotteriegesellschaften und alle Benefiziäre sprechen sich ausdrücklich für eine interkantonale Lotterie- und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde aus. Dagegen befürworten die EDU, EVP, Comp-Lex, kf, HSA, SKS, WEKO und ESBK ausdrücklich die Ansiedlung der Lotterie- und Wettkommission auf Stufe Bund.

## 5. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

### ad Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der Kanton AG wünscht, dass der Begriff „gewerbsmässig“ im Gesetz zu definieren sei. Sunrise ist der Ansicht, dass die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung vom Geltungsbereich des LG ausgeschlossen werden sollten.

### ad Art. 2 Zweck

Die LoRo stimmt diesem Artikel vollumfänglich zu. Die Comp-Lex möchte keine Einschränkungen bezüglich der Verwendung der Lotterie- und Wetterträge. Die FRC findet, die Norm in Buchstabe c müsse in den Zielen des Gesetzes unbedingt enthalten sein; es sei an den Bewilligungsbehörden und an den Veranstaltern, die Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten. Der Kanton NE bemerkt, dass das Wort "wohltätig" herabsetzend und ausser Gebrauch geraten sei.

### ad Art. 3 Begriffe

Die Kantone SG und SH sowie die ESBK vertreten die Ansicht, dass die Grenzen zwischen Spielbanken- und Lotteriespielen verwischt worden seien. LPS, Casino Verband, ESBK und Swissplay vertreten die Meinung, die Kernelemente der Lotteriedefinition seien die gleichzeitige Teilnahme mehrerer Spielerinnen und Spieler, die Planmässigkeit des Spiels und das Erfordernis der zentralen Ziehung. LPS und Casino Verband äussern sich zudem dahingehend, dass die Lotteriespiele keine funktionale Ähnlichkeit mit den Spielbankenspielen aufweisen sollten und Swissplay meint zusammen mit der CVP und der EVP, dass zwischen dem Leisten eines Spieleinsatzes und der Auszahlung eine bestimmte Zeitdauer liegen sollte. Ausserdem wünscht die LPS, dass die zuständige Bewilligungsbehörde entscheiden solle, ob eine Ähnlichkeit zwischen gewissen Lotteriespielen und Spielbankenspielen bestehe oder nicht; auch sollen diese Bewilligungen nach Ansicht der LPS der Beschwerde unterliegen. Die Grünen verlangen eine neue Formulierung von Absatz 1 Buchstabe d. Die LoRo begrüsst die Definitionen, da sie eine sichere Bestimmung derjenigen Glücksspiele erlaube, die in den Anwendungsbereich des LG fallen würden. Sie weist jedoch darauf hin, dass im Bericht der Kommentar zur Lotteriedefinition ungenau sei.

### ad Art. 4 Verhältnis zu anderen Gesetzen

Zahlreiche Organisationen begrüssen ausdrücklich, dass die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung nicht mehr im LG, sondern neu im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt werden sollen (economiesuisse, Comp-Lex, FRP, TCS, Orange, Sunrise, Swisscom, SRF, VSW). Orange wünscht bei diesem Artikel einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Inhalt: „Als Gewinnspiele zur Verkaufsförderung gelten Spiele, wenn diese im Rahmen einer zeitlich befristeten Verkaufsförderung veranstaltet werden und weder für den Veranstalter

noch Dritte, mit der Ausnahme der Verpflichtung zum Kauf einer Ware oder Dienstleistung, aus dem Spiel selbst unmittelbar Einnahmen resultieren“.

#### ad Art. 5 Kantonales Recht

Die WEKO möchte diese Bestimmung aus wettbewerbspolitischen Überlegungen streichen, da die Kantone dadurch weiterhin den Markt beherrschen würden und den Markteintritt von Dritten verhindern könnten. Dagegen wünscht der Kanton SG, dass das Lotteriemonopol der Kantone ausdrücklich erwähnt werden soll. Der Kanton GR bemerkt, dass eine Definition des Unterhaltungsanlasses ins Gesetz aufgenommen werden sollte. Der Kanton NE verlangt eine genauere Umschreibung des Begriffs „nicht in Geldbeträgen“.

#### ad Art. 6 Bewilligungen

Die LoRo begrüsst die Regelung in Absatz 2, so weit es sich um Spiele von Kleinveranstaltern handelt. Sie ist hingegen der Ansicht, dass das System bei Spielen von Grossveranstaltern zu schwerfällig sei. Hier genüge eine Bewilligung für jede Spielkategorie und ein anschliessendes vereinfachtes Zulassungsverfahren für ähnliche Spiele. Der Kanton ZG sieht in der Einschränkung, dass kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung besteht (Abs. 4), rechtliche Probleme, da es sich dabei um eine Polizeierlaubnis handle. Der Trägerverein möchte den Absatz 4 streichen. Die LoRo sieht das Risiko, dass Absatz 4 unwirksam sein könnte, da nicht ersichtlich sei, wie man auf längere Dauer ein diskriminierendes Bewilligungsregime rechtfertigen könne. Alle gesuchstellenden Organisationen seien in gleicher Weise seriös und ehrenwert und würden lobenswerte Ziele verfolgen.

#### ad Art. 7 Verwendung der Reinerträge

Die LoRo befürwortet diesen Artikel. Der Kanton AG würde es begrüssen, wenn das Verbot von Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen weiterhin Geltung hätte. Die WEKO möchte die Zweckbindung durch eine Umsatzbesteuerung, eine Ausschüttung eines Teils der Reinerträge an die kantonalen Lotteriefonds oder eine Gemengsteuer ersetzen. Swiss Olympic weist darauf hin, dass es im Bereich des Sports weder eine Einschränkung nach „wohltätig“ noch nach „gemeinnützig“ geben dürfe. Der SRV meint, die vorgeschlagene Definition der Gemeinnützigkeit im Sinne des Fiskalrechtes und „zum Vorteil einer unbestimmten Anzahl von Personen“ könne dazu führen, dass Sportverbände durch die Maschen dieser Unterstützung fallen würden, da bei den Sportclubs nicht unbestimmt viele Leute profitieren würden, sondern nur deren Mitglieder. Der Kanton SG schlägt vor, das Wort „materiell“ in Absatz 3 zu streichen. Der TCS wünscht in Absatz 2 einerseits die Streichung der Worte „in uneigennütziger Weise“ (da überflüssig) und andererseits die Ergänzung, dass die Veranstalter selber nicht Empfänger von Reinerträgen aus Lotterien und Wetten sein können. Der Kanton NE wiederholt, dass das Wort „wohltätig“ herabsetzend und ausser Gebrauch geraten sei und weist darauf hin, dass es schwierig sein werde, eine Abgrenzung zur Sozialhilfe zu finden.

## ad Art. 8 Angebot von Lotterien und Wetten auf öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetzen

16 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VS und ZG) sowie die Fachdirektorenkonferenz und die FDK beantragen die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass die Angebote nur „Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz“ zugänglich sein sollen. Der Kanton NE zweifelt, ob die Bestimmung kontrollierbar sei. Der Kanton VD meint, es sei beinahe unmöglich, diese Bestimmung durchzusetzen. Orange, Sunrise, SIUG und MCI Worldcom beantragen die Streichung der Bestimmung, da sie nicht kontrollierbar und nicht durchsetzbar sei. Sunrise schlägt folgende neue Formulierung des Absatzes 1 vor: „Die telekommunikationsgestützte Durchführung von nach diesem Gesetz bewilligten Lotterien und Wetten ist erlaubt“. Die HSA erklärt sich mit der Bestimmung einverstanden, sofern damit eine rigide Reglementierung und Aufsicht (Jugend- und Sozialschutz, Geldwäscherei) verbunden sei. Der Schweizer Pferderennsport-Verband<sup>7</sup> verlangt, dass keine arbiträren Bestimmungen betreffend Online-Lotterien geschaffen werden sollen. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen unterstützt diesen Absatz, verlangt jedoch, dass die Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts in diesem Bereich verfolgt würden.

Die LPS ist der Ansicht, dass das Verbot der telekommunikationsgestützten Durchführung von Glücksspielen im SBG wegen der Gefahr der Spielsucht und der Geldwäscherei auch für die Durchführung von Lotterien und Wetten gelten sollte. Der Casino Verband bemerkt, dass das Angebot von spielbankentypischen Glücksspielen via öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsnetzen konzessionierten Spielbanken vorbehalten sein sollte. Swissplay ist der Ansicht, dass die Bestimmung mindestens in dem Sinne abgeschwächt werden sollte, dass moderne Kommunikationsnetze von den Lotteriegesellschaften nur zum Vertreiben und zum Verkauf der Produkte verwendet werden dürfen, nicht aber zur Durchführung von Glücksspielen. Swisscom votiert für eine Umformulierung und Verdeutlichung der Bestimmung auf dem Verordnungsweg. Sie bemerkt, dass sich die Bestimmung direkt an die Normadressaten, d.h. an die Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien und Wetten richten sollte.

18 Kantone (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) sowie die FDK, KKS und die Fachdirektorenkonferenz votieren für eine Streichung des zweiten Absatzes, da die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler treffen könne. Ebenfalls für die Streichung des Absatzes plädiert der Kanton NE, jedoch mit dem Argument, dass Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 16 Absatz 4 für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Spielsucht ausreichend seien. Der Casino Verband und die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen verlangen, dass der Bundesrat verpflichtet werden sollte, präzisere Bestimmungen (Ausführungsbestimmungen, Mindestanforderungen) zum Schutz der Spiele-

---

<sup>7</sup> Der Stellungnahme des Schweizer Pferderennsport-Verbandes haben sich in spontanen Stellungnahmen die sieben nachfolgenden Organisationen vollumfänglich angeschlossen: Aargauischer Rennverein, Basler Trabrenntage, IENA, Rennverein Frauenfeld, Rennverein Maienfeld Bad Ragaz, Rennverein Zürich.

rinnen und der Spieler zu erlassen. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen verlangt überdies, dass das Gesetz insgesamt die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass weiterer Bestimmungen auf dem Verordnungsweg vorsehen sollte.

#### ad Art. 9 Veranstalterbewilligung

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer (die Kt. FR, SG, ZG, die CVP, LPS, SP-FR, PSVR, CRLJ, ILL, LoRo) sind der Ansicht, dass das Betätigungsfeld für die Kleinveranstalter mit den genannten Abgrenzungskriterien viel zu gross sei und dass mit diesen Abgrenzungskriterien die Grossveranstalter zu stark konkurrenziert würden. Der Kanton ZG, die CVP und die ILL möchten, dass eine Grossveranstalterbewilligung braucht, wer die genannten Abgrenzungskriterien alternativ erfülle. Der Kanton FR bemerkt, dass das Abgrenzungskriterium gemäss Buchstabe c, d.h. wenn die Summe aller Lose resp. Wetteinsätze voraussichtlich mehr als 100'000 Franken beträgt, für sich allein genüge. Nach Ansicht der LoRo ist die Unterscheidung zwischen Klein- und Grossveranstaltern künstlich. Die Kriterien in Absatz 2 würden es zulassen, dass Kleinveranstalter Lotterien organisieren könnten, die sich auf das Territorium der ganzen Schweiz erstrecken. Die Kleinveranstalter würden dabei jedoch nicht den gleich strengen Vorschriften unterliegen, wie dies bei den Grossveranstaltern der Fall sei. Nur wenn die Kantone die Grossveranstalter ernennen könnten, sei auch der französischen Minderheit im Land der Fortbestand ihrer eigenen Lotterie (gemeint ist die LoRo) garantiert. Diese Lösung schliesse jedoch Veranstalterbewilligungen aus. Die durch die Kantone ernannten Grossveranstalter müssten automatisch das Recht haben - wie unter der geltenden Regelung - Spiele zu veranstalten. Dagegen sollen die Kleinveranstalter weiterhin von Fall zu Fall um eine Bewilligung ersuchen müssen, um auf dem Territorium eines einzelnen Kantons eine Lotterie veranstalten zu können.

#### ad Art. 10            Rechtsform

Bei der Rechtsform für Grossveranstalterinnen sieht der Entwurf eine Variante vor, wonach ein oder mehrere Kantone durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine beherrschende Stellung innehaben müssen. Diese Variante wird von allen Kantonen, der Fachdirektorenkonferenz, der FDK, EVP, GSL, SAB, und von Swiss Olympic sowie seinen angeschlossenen Verbänden ausdrücklich befürwortet. Gegen diese Einschränkung haben sich der Trägerverein und die WEKO ausgesprochen.

In zahlreichen Stellungnahmen (die Kt. FR, TG, TI, VD, die CVP, SP, Grüne, SGV und zahlreiche Benefiziäre) wird die Ansicht vertreten, dass Grossveranstalterinnen die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und nicht die einer Aktiengesellschaft haben sollten. Der Kanton SG möchte, dass das Lotteriemonopol der Kantone in geeigneter Form deutlich im Entwurf vorgesehen wird. Für die SP-FR, PSVR und LoRo sind auch andere Rechtsformen wie die Stiftung, die Genossenschaft oder der Verein denkbar. Anstelle den Grossveranstaltern die Rechtsform der Aktiengesellschaft vorzuschreiben, sei es sinnvoller, ihnen bestimmte Geschäftsführungsregeln und Kontrollvorschriften aufzu-

erlegen (FR). Auch der Kanton VD findet, die Rechtsform der Aktiengesellschaft für Grossveranstalter sei fragwürdig bzw. zu überdenken; findet aber, dass die Buchführungsvorschriften der Aktiengesellschaft dennoch zur Anwendung kommen könnten. Die LoRo fragt sich ausserdem, wer denn Aktionärin der LoRo oder der Sport-Toto-Gesellschaft werden sollte, falls man sie in Aktiengesellschaften umwandeln würde.

Laut Ansicht des Trägervereins sollte lediglich vorgeschrieben werden, dass die Gesuchstellerin eine juristische Person sein muss. Sunrise möchte zusätzlich die GmbH erwähnt haben. Die weiteren Einschränkungen, wie sie in Absatz 2 vorgesehen sind, werden vom Trägerverein, von Sunrise und der WEKO abgelehnt. Die WEKO fordert zudem, dass auch kommerzielle Anbieter zugelassen werden sollen.

#### ad Art. 11 Persönliche, fachliche und finanzielle Voraussetzungen

Der Trägerverein und die Grünen begrüssen insbesondere die in Buchstabe g geforderte Unabhängigkeit der Gesuchstellerin. Der Trägerverein vertritt zudem die Ansicht, dass die Kantone nicht Bewilligungsbehörde sein sollten, wenn sie gleichzeitig bei den Lotterieunternehmungen eine beherrschende Stellung innehaben. Die LoRo meint, falls ein Veranstalter die finanzielle Unabhängigkeit garantieren müsse, sei dies bei der Geschäftsführung im technologischen Bereich nur eingeschränkt möglich, da die Veranstalter in einer gewissen Abhängigkeit gegenüber den Anbietern von Spielsystemen stünden.

Die Kantone TG und TI sprechen sich für die Streichung der Bestimmung aus, wenn die Kantone bei den Lotterieunternehmungen eine beherrschende Stellung einnehmen. Die LoRo vertritt die Ansicht, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen nicht angemessen seien für ein System, in welchem keine Konkurrenz herrscht und die Kantone die Eigentümer der Grossveranstalter sind.

#### ad Art. 12 Organisatorische Voraussetzungen

Drei Organisationen (Casino Verband, HSA, STV) sind der Ansicht, dass die Bestimmung ergänzt und präzisiert werden müsste. Einerseits sollte die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass der sichere Spielbetrieb sowie die Bekämpfung der Kriminalität und Geldwäscherei gewährleistet werden müsse (Casino Verband, STV). Andererseits verlangen beide Organisationen, dass die Bekämpfung der sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten im Gesetz erwähnt werden sollte. Der Casino Verband und die HSA verlangen weiter, dass die Ausarbeitung eines Sozialkonzepts durch die Grossveranstalterinnen gesetzlich vorgeschrieben werden sollte, analog den Vorschriften des SBG. Der Casino Verband möchte, dass das Gesetz den Grossveranstalterinnen zusätzlich die Ausarbeitung eines Sicherheitskonzepts vorschreibt.

Die LoRo erklärt, dass die Unabhängigkeit der Geschäftsführung garantiert werden könne, ausser in technologischen Bereichen, wo eine gewisse Abhängigkeit gegenüber den Spielsystemanbietern bestehen würde. Zudem stellt sie die Fra-

ge, weshalb die Verpflichtung " die Reinerträge dauerhaft zu optimieren" nur für Grossveranstalter gelten solle.

#### ad Art. 13 Zustimmung der betroffenen Kantone

Der Trägerverein bemerkt, die Bestimmung stehe im Widerspruch zum Binnenmarktgesetz und kantonale Grenzen für Grossveranstaltungen seien unrealistisch. Der Kanton TI und die WEKO beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Die LoRo betont, dass das Recht der Kantone, einer nicht genehmen Gesellschaft die Tätigkeit auf ihrem Territorium zu verweigern (Abs. 2), keinen wirklichen Schutz darstelle. Stehe der Kanton vor der Wahl, einen unerwünschten oder gar keinen Grossveranstalter zu haben, dann werde der Kanton immer sein Einverständnis geben.

#### ad Art. 14 Rechtsform

Die Kantone AG und SH beantragen, dass die Rechtsform der Veranstalterinnen nicht auf Vereine, Stiftungen und Genossenschaften beschränkt bleiben sollte. Auch Sunrise äussert sich dahingehend, dass die möglichen Rechtsformen in angemessener Weise weiter gefasst werden sollten. Hingegen beantragt sie, den Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

#### ad Art. 15 Organisatorische Voraussetzungen

Der Kanton SG erachtet die Bestimmung als eine Überreglementierung. Zudem sollten seiner Ansicht nach „Berufslottiers“ nicht zugelassen werden. Der Kanton SH beantragt, den Passus „personelle, fachliche und organisatorische“ zu streichen und allein von Massnahmen zu sprechen. Die LoRo unterstreicht, dass sich zwar die weniger eingehende rechtliche Regelung für echte Kleinveranstalter im Vergleich zu den Grossveranstaltern rechtfertige. Hingegen würden diese verringerten rechtlichen Anforderungen für Anbieter „grosser Kleinlotterien“ erlauben, Betriebsgesellschaften ins Leben rufen, welche eine Infrastruktur und Verkaufsnetze vergleichbar mit denjenigen der Grossveranstalter aufwiesen, ohne aber gleichzeitig auch deren strengen Kontrollen zu unterliegen.

#### ad Art. 16 Voraussetzungen

Die Bestimmung, wonach Lotterien und Wetten eine Auszahlungsquote von höchstens 75% haben sollen, hat sehr viele Bemerkungen ausgelöst. 22 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH) und 15 Parteien oder Organisationen (LPS, SP-FR, PSVR, ESK, FDK, KKS, Fachdirektorenkonferenz, LoRo, chcm, CVCI, EnJEUpublic<sup>8</sup>, Kiosques indépendants, SAB, Schweizer Pferderennsport-Verband, SSV, Suiss-

<sup>8</sup> Der Stellungnahme von EnJEUpublic haben sich spontan auch die SSA und die ATT 2 angeschlossen.

eculture) beantragen die Streichung vom Absatz 1 Buchstabe c, weil damit die Weiterführung bestehender Spiele (Tactilo und Teile des PMU) verhindert werde.

Der Casino Verband erachtet die Festlegung der Auszahlungsquote bei 75% als willkürlich und nicht der Suchtbekämpfung dienend. Die HSA ist der Ansicht, dass die Festlegung der Auszahlungsquote weder ein taugliches Kriterium in der Abgrenzung zu spielbankentypischen Spielen noch eine geeignete Massnahme zum Schutz gegen Spielsucht sei. Der entscheidende Faktor für die Potenz der Suchtentwicklung liegt gemäss HSA in der Schnelligkeit der Ereignisfrequenz und dem damit verbundenen Verlustpotential. Zudem sollten nach Ansicht der HSA die Lotterien und Wetten nicht auf spielbankenähnlichen Geräten angeboten werden dürfen. Auch Swissplay regt an, diese Regelung zu überdenken. Eine maximale Auszahlungsquote von 75% sei nicht tauglich, um eine klare Abgrenzung zu spielsuchtgefährlichen Spielen gemäss SBG zu ermöglichen. Die LoRo betont, dass die Definition der Lotteriespiele ausreichend sei, um die Spiele gemäss LG von denjenigen gemäss SBG abzugrenzen. Die LoRo und die Grünen schlagen eine minimale Auszahlungsquote von 50% vor, um die Interessen der Konsumenten (Spieler) zu schützen. Die LoRo erinnert daran, dass die Lotterienprodukte attraktiv sein müssten, damit sich das Publikum nicht davon abwende. Für den Kanton FR ist es nicht sinnvoll, einen Einheitssatz für alle Spiele festzulegen. Auch für ihn stellt sich das Problem gerade umgekehrt: dem Spieler müsse eine - wenn auch noch so kleine - Gewinnchance garantiert werden. Die Grünen sind mit einer maximalen Auszahlungsquote einverstanden und auch der Trägerverein votiert für die Festlegung der Auszahlungsquote auf maximal 50%.

Das Centre patronal, das DUPA, der SGV und der Kanton FR sind der Ansicht, dass die Auszahlungsquote nur ein Kriterium unter mehreren zur Bekämpfung der Spielsucht sei.

Die EVP schlägt die Aufnahme eines Buchstabens d vor mit dem Inhalt, dass „bei Lotterien, die wiederholt angeboten werden, zwischen dem Leisten des Einsatzes und der Bekanntgabe des Resultates mindestens sechs Stunden verstreichen müssen“. Insbesondere zu verbieten seien unter dieser Voraussetzung Lotterien mit vorgezogener Ziehung (Papier-Rubbellose oder virtuelle Rubbellose).

Die LoRo hebt hervor, dass das System der einzelnen Spielbewilligung für die Grossveranstalter in Anbetracht der beschränkten Anzahl von Spielarten und ihrer kurzen Lebensdauer zu aufwändig sei. Sie schlägt deswegen ein Bewilligungsverfahren pro Spielkategorie und ein vereinfachtes Prüfungsverfahren für ähnliche Spiele vor. Was die Regelung der nicht eingelösten Gewinne betrifft (Abs. 2. lit. e) schlägt sie vor, die Verfallfrist mit den europäischen Bestimmungen in diesem Bereich zu harmonisieren (1 Monat). Zudem weist sie darauf hin, dass die Startzeiten bei den Wettereignissen nicht zum voraus exakt bestimmt werden könnten (Abs. 3 lit. b).

Zu Absatz 4 bemerkt der Casino Verband, dass die vorgesehenen Massnahmen zum Sozial- und Jugendschutz absolut ungenügend seien und dass mit dieser Bestimmung die gesamte Verantwortung, die der Veranstalter tragen müsste, an die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde delegiert werde. Zusammen mit dem STV verlangt er zudem, dass von der Gesuchstellerin dargelegt werden müsse,

wie sie die Massnahmen bezüglich der Sicherheit des Spielbetriebes und des Schutzes der Spielerinnen und Spieler konkret umsetzen wollen. Die HSA ist der Ansicht, dass die Massnahmen nicht primär auf die Schadensverminderung ausgerichtet sein sollten, sondern auf die Prävention und Früherkennung der Spielsucht. Die LoRo begrüsst diesen Absatz. Der Kanton NE stellt zur Diskussion, ob der Antragsteller nicht verpflichtet werden sollte, die Stellungnahme eines unabhängigen Experten vorzulegen.

#### ad Art. 17 Buchmacherwetten

Der Kanton VD stellt die Frage, ob „die Öffnung des Lotteriemarktes für Buchmacherwetten unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit angebracht sei“.

#### ad Art. 18 Zuständigkeit

Die GSL möchte Absatz 1 dahingehend ergänzen, dass die Lotterie- und Wettkommission gleichzeitig auch über die Neuzulassung von Lotterieg Glücksspielen entscheiden kann. Die LoRo ist der Ansicht, die Einführung einer zentralisierten Bewilligungsbehörde rechtfertige sich möglicherweise für die Bewilligung von Spielen, nicht jedoch für die Bewilligung von Grossveranstaltern. Eine zentralisierte Zuständigkeit stelle die Wahrung der Interessen von Minderheiten nicht sicher. Der französischsprachigen Schweiz könnte dadurch ihre Lotteriegesellschaft (die LoRo) entzogen werden. Der Kanton TI fordert die Umformulierung der Bestimmung wie folgt: "die Kantone setzen die Lotterie- und Wettkommission ein; diese wird beauftragt, die Bewilligungen für die Grossveranstalterinnen auszustellen (Abs. 1). Die übrigen Bewilligungen fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Abs. 2)".

#### ad Art. 19 Lotterie- und Wettkommission

Alle 26 Kantone sowie 14 Parteien und Organisationen (CVP, LPS, Parti socialiste fribourgeois, POP, PSVR, Fachdirektorenkonferenz, ESK, FDK, chcm, en-JEUpublic, GSL, ILL, die Grünen, Pro Senectute Fribourg, Swiss Olympic) sprechen sich dafür aus, die Kantone eine zentrale Lotterie- und Wettkommission bezeichnen sollen, da sich die Zuständigkeit der Kantone bewährt habe. Für die Einsetzung einer Lotterie- und Wettkommission durch den Bundesrat haben sich 9 Parteien und Organisationen (EDU, EVP, Casino Verband, Comp-Lex, HSA, kf, SKS, Trägerverein, WEKO) ausdrücklich ausgesprochen. Mehrere Befürworter der Bundeslösung (Casino Verband, Trägerverein, HSA) begründen ihre Haltung damit, dass nur bei der Ansiedlung der Lotterie- und Wettkommission auf Stufe Bund eine gesamtschweizerisch einheitliche und kohärente Geldspielpolitik betrieben werden könne.

Die Grünen, welche die Kantonsvariante bevorzugen, wünschen eine Oberaufsicht durch eine Organisation, beispielsweise durch die Eidgenössische Spielbankenkommission. Sie betonen - falls die Bundesvariante gewählt werden würde - dass das Bewilligungsverfahren präziser formuliert werden müsste. Der

Kanton NE befürwortet eine interkantonale Zusammenarbeit bei solchen Lotterien, welche das Territorium von mehreren Kantonen umfassen.

Das Centre patronal und die CVCI wünschen, dass die Zuständigkeit in den Händen der Kantone bleibt, aber nicht auf Stufe einer zentralen Lotterie- und Wettkommission, selbst wenn diese mehr oder weniger die verschiedenen Sprachregionen abdecken würde. Bei den Mitgliedern des SGV begrüsst ein Teil derselben eine föderalistische Lösung, welche auf der Idee der „politique de proximité“ aufbaut; ein anderer Teil Mitglieder dagegen zieht die Bundeslösung vor, welche die notwendige Unabhängigkeit sicherstelle und eine kohärente Geldspielpolitik erlaube. Für die LoRo ist einzig eine Lösung denkbar, bei der die Kantone in gegenseitiger Abstimmung die Grossveranstalter exklusiv bestimmen können. Sie unterstreicht, dass bei der Einführung einer zentralen interkantonalen Lotterie- und Wettkommission die Mehrheitsverhältnisse naturgemäss die in der deutschen Schweiz domizilierten Veranstalter favorisieren könnten. Die CRLJ ist der Ansicht, dass die Kantone ihre individuelle Souveränität in Bezug auf die Wahl der Grossveranstalter bewahren sollten und sie setzt sich für die Weiterexistenz der LoRo ein.

Der Trägerverein möchte bei der Bundeslösung auf das Vorschlagsrecht der Kantone bei der Besetzung der Hälfte der Mitglieder der Wettkommission verzichten. Zudem möchte der Trägerverein Absatz 3 dahingehend ergänzen, dass die Mitglieder der Kommission nicht „Behördenmitglieder oder Angestellte von an Lotterien beteiligten Kantonen“ sein dürfen. Die SKS und die FRC möchten bei der Pflicht zur Unabhängigkeit noch weiter gehen und schlagen vor, dass die Mitglieder auch nicht „Angestellte von Presse und Medienunternehmen“ sein sollten.

#### ad Art. 20 Organisation

Die WEKO ist der Meinung, dass das Geschäftsreglement (Abs. 2) in jedem Falle durch den Bundesrat genehmigt werden müsse. Die Genehmigung des Geschäftsreglementes durch die Kantone wird vom Trägerverein ausdrücklich abgelehnt. Die Schaffung eines ständigen Sekretariats an der Seite der Kommission wird vom Kanton TI abgelehnt.

#### ad Art. 22 Anforderungen an die technischen Einrichtungen und Hilfsmittel

Die Grünen beantragen, dass die Ziehung mittels Computern infolge der vorhandenen Missbrauchsgefahr ausdrücklich verboten wird.

#### ad Art. 24 Spielerinformation

Die Grünen und die SP begrüssen die Bestimmung. Vier Organisationen (kf, SGB, FRC und SKS) möchten ins Gesetz aufnehmen, dass sich die Spielerinnen und Spieler nicht erst anlässlich, sondern vor der Teilnahme über die Spielregeln informieren können. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen findet, dass die Formulierung: "stellt sicher, dass sich die Spieler informieren

können" unpräzise sei; diese müsse daher auf dem Verordnungsweg präzisiert werden.

#### ad Art. 25 Werbung

Die SP begrüsst die Bestimmung. Die Kantone ZG und GR verlangen eine konzisere und eindeutiger Formulierung. Die EDU möchte gesetzlich vorschreiben, dass in jeder Werbung der Hinweis „Spielsucht ist schädlich“ angefügt werden müsse. Das kf, der SGB, der Kanton NE, die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, die FRC und die SKS verlangen, dass der Begriff „aufdringlich“ in Gesetz oder Verordnung präzisiert werden soll. Die LoRo bemerkt, dass dieser Artikel nicht zu einem Widerspruch zu der Informationspflicht gegenüber den Konsumenten (Spieler) betreffend die Natur und insbesondere die Gewinnmöglichkeit des angebotenen Spiels führen dürfe und verlangt eine Ueberprüfung der Formulierung. Orange und Sunrise beantragen die ersatzlose Streichung von Absatz 1. Der Kanton TI wünscht den Absatz neu so zu formulieren, dass die Veranstalterin in der Werbung nicht bloss klar ersichtlich, sondern klar genannt sein müsse.

#### ad Art. 28 Massnahmen zur Prävention von Spielsucht

Die LoRo begrüsst den Artikel. Der Kanton ZG möchte gesetzlich verankern, dass auf jedem Produkt der Hinweis „Glücksspiele können süchtig machen“ angebracht werden muss. Die EDU beantragt im Titel des Artikels das Wort „Massnahmen“ durch „Pflichten“ zu ersetzen. Die Konsumentenorganisationen kf und SKS sind ebenfalls der Ansicht, dass die Veranstalterinnen im Gesetz zur Information verpflichtet werden sollen. Für den Casino Verband, den STV, den SGV gehen die vorgesehenen Massnahmen zur Prävention der Spielsucht zu wenig weit. Sie beantragen zusätzliche Massnahmen analog dem SBG, wie Verbote von gefährlichen Spielen, Spielsperren, Zutrittsbeschränkungen, Ausweiskontrollen und Höchsteinsätze bei den Spielen. Auch die HSA verlangt weitere Massnahmen wie die Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren für die Teilnahme an Lotterien und Wetten, die Schulung des Verkaufspersonals sowie die Verpflichtung der Grossveranstalterinnen, einen Beitrag an Forschung und Datenerhebung im Bereich Spielsucht zu leisten. Die EVP regt an, wo der Druck von Informationen nicht möglich sei, diese an den Verkaufsstellen anzuschlagen.

#### ad Art. 29 Information der Öffentlichkeit

Für den Kanton NE ist unklar, was die Formulierung "zuhanden der Öffentlichkeit" beinhalte. Er wünscht, dass der Zugang zu den Informationen möglichst erleichtert wird.

#### ad Art. 30 Rechnungslegung und Geschäftsbericht

Die LoRo vertritt die Ansicht, dass die Forderung nach einer separaten Buchführung für jedes Spiel unter dem Gesichtspunkt der generellen und finanziellen

Buchführung nicht praktikabel sei (Zusammenschluss der technischen, datenverarbeitenden und kaufmännischen Ressourcen, um die Rentabilität des Unternehmens zu optimieren). Sie unterstreicht, dass die Instrumente der analytischen Buchführung, welche Hinweise über die Rentabilität der einzelnen Spiele ermöglichen würden, interne Informationsquellen für die Geschäftsführung seien, die nicht veröffentlicht werden dürften.

Der Kanton TI regt die Neuformulierung von Absatz 1 an: „Die Grossveranstalterinnen unterstehen der Buchführungspflicht, wie sie für die Aktiengesellschaften in den Bestimmungen des Obligationenrechts vorgesehen sind.“ Auch für den Absatz 2 schlägt der Kanton TI eine neue Formulierung vor: "Die Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften gelten auch für den Geschäftsbericht."

#### ad Art. 31           Bestimmung des Reinertrages

Der Kanton NE begrüsst die Bestimmung grundsätzlich, ist jedoch der Ansicht, dass sie nicht ausreichend präzise formuliert sei um sämtliche Missbräuche, insbesondere hinsichtlich den Veranstaltungskosten (lit. b), zu verhindern. Der Kanton TI beantragt die ersatzlose Streichung von Absatz 2.

#### ad Art. 34           Kleinveranstalterinnen

Der Kanton TG regt an, die von der Bewilligungspflicht befreiten Veranstaltungen von der Pflicht zur Berichterstattung auszunehmen.

#### ad Art. 35           Spielsuchtabgabe

Der Kanton AG, die CVP-FR und die CVP-Frauen Schweiz begrüssen die Einführung einer Spielsuchtabgabe und eines Spielsuchtfonds ausdrücklich. Der Kanton ZG ist der Ansicht, dass dieser Fonds von einer eidgenössischen Kommission verwaltet werden sollte. Der Kanton LU wünscht zusätzliche Bestimmungen über die Modalitäten der Verteilung. Dagegen beantragen die Kantone SG und SH sowie der STV die Streichung der Bestimmung. Der Kanton TI ist der Ansicht, dass eine Prävention auch mit der Begrenzung der Anzahl der Bewilligungen erreicht werden könnte, so dass kein Fonds geschaffen werden müsste. Der Casino Verband hält die Spielsuchtabgabe für untauglich und ineffizient, weil dadurch lediglich die Verantwortung von den Veranstalterinnen auf die Aufsichtsbehörde abgeschoben werde.

Die LoRo ist der Ansicht, dass die Spielsucht ein Problem des öffentlichen Gesundheitswesens sei und somit in den Zuständigkeitsbereich der Kantone falle. Daher müsse die Spielsuchtabgabe in die kantonalen Fonds fliessen. Eine Befreiung der Kleinveranstalter von der Leistung einer Spielsuchtabgabe sei nur dann gerechtfertigt, wenn für die Kleinlotterien eine vernünftige Definition gefunden werde. Der SGV findet die Spielsuchtabgabe unangemessen und nicht geeignet, die Spielsucht wirksam zu bekämpfen. Stattdessen müssten die gleichen Auflagen und Bedingungen wie für die Spielbanken verlangt werden; dies um so

mehr, als sich die angebotenen Spiele aus der Sicht der Spieler nicht mehr von denjenigen unterscheiden würden, die in den Spielbanken angeboten werden. Das DUPA stellt die Frage, wie und nach welchen Kriterien die Prävention organisiert werden sollte. Das Centre patronal sieht in dieser Bestimmung eine gewisse Heuchelei, da gleichzeitig vorgesehen sei, neue Spielformen zuzulassen.

#### ad Art. 36           Gebühren

Der Kanton Bern regt eine neue Formulierung an, damit die Kantone auch weiterhin Abgaben mit Fiskalcharakter erheben können. Der Kanton SG verlangt die vollständige Streichung des Artikels und der Kanton BL die Streichung des Begriffs „kostendeckend“.

#### ad Art. 37           Kantonale Lotterie- und Wettfonds

Der Kanton NE, der SAC und der SSV befürworten diesen Artikel ausdrücklich, da weder der Bund noch Dritte von den Reinerträgen der Lotterien und Wetten profitieren sollten. Der Kanton TG beantragt die Streichung der Artikel 37 bis 40 und des Artikels 42, da diese Bestimmungen in die Organisationshoheit der Kantone eingreifen würden. Auch der Kanton ZH bemerkt, dass diese Bestimmungen teilweise in die Autonomie der Kantone eingreife. Der Kanton ZG regt an, die Bestimmung so zu formulieren, dass auch kantonale Beratungsstellen für Glücksspielsüchtige aus dem Fonds alimentiert werden könnten. Swiss Olympic und die ESK möchten die Bestimmung dahingehend ergänzen, dass die Kantone neben dem Lotterie- und Wettfonds auch einen Sportfonds bezeichnen bzw. schaffen müssen. Der Trägerverein beantragt, dass die Absätze 1 und 3 nur für die kantonalen Lotterien gelten sollten, ansonsten Dritte als Grossveranstalterinnen faktisch ausgeschlossen würden. Die enJEUpublic fordert generell, dass die Unabhängigkeit vom Staatsbudget erhalten bleibt und durch verwaltungsunabhängige Kommissionen sichergestellt wird.

Für die LoRo ist die von den Kantonen derzeit unter dem geltenden Gesetz praktizierte Lösung die Beste: die Bewilligungen für die Durchführung von Grosslotterien werden nur einer einzigen Körperschaft erteilt, aber diese Körperschaft kann die Gewinne nicht für sich behalten. Sie muss die Gewinne integral an die durch die Behörden kontrollierte Verteilinstanz abliefern. Die Verteilinstanz ist beauftragt, dieses Geld unter den Institutionen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, zu verteilen. Auf diese Weise sei keine Institution von vornherein von der Unterstützung ausgeschlossen.

Der Kanton NE begrüsst, dass neu auch die Erträge aus Wetten zweckgebunden verwendet werden sollen. Der Kanton SG beantragt, dass das Gesetz die Verteilungskriterien vorgeben sollte.

Der Kanton TI beantragt die Streichung von Absatz 3. Die EVP regt die Umformulierung von Absatz 3 an: „Die Kantone können Gelder aus den kantonalen Fonds für nationale gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwenden“. Swiss Olympic und die ESK möchten die Formulierung dahingehend ergänzen, dass die Kantone Teile der Reinerträge vor der Verteilung in die Fonds „staatlich aner-

kannten Organisationen zur Wahrnehmung nationaler Aufgaben zuweisen“ können.

ad Art. 38 Verteilinstanz

Die Kantone SH, TG und ZH beantragen die Streichung des Artikels. Der Kanton ZH räumt jedoch ein, dass im Falle einer Streichung der Bestimmung gegebenenfalls eine allgemein gehaltene „Unvereinbarkeitsbestimmung“ erforderlich werden würde. Der Kanton SG ist der Ansicht, dass die Bestimmung so gehalten werden müsste, dass auch der Grosse Rat über die Verteilung beschliessen könnte. Der Kanton GL möchte die Formulierung dahingehend ergänzen, dass die Kantone eine „oder mehrere“ Instanzen bezeichnen könnten. Nach Ansicht von Suisseculture müsste die Verteilung durch eine autonome Kommission erfolgen. Swiss Olympic und die ESK verlangen, dass auch die Errichtung eines Sportfonds explizit im Gesetz vorgesehen werden sollte. Der Trägerverein schliesslich beantragt, dass die Bestimmung nur für kantonale Lotterien und Wetten gelten sollte.

ad Art. 39 Unvereinbarkeit und Unabhängigkeit

Die Kantone AG, SH, TG und ZH votieren für die Streichung des Artikels, weil dadurch die Autonomie der Kantone beschnitten werde.

ad Art. 40 Verteilkriterien

Die Kantone AG, SH, TG und ZH beantragen auch die Streichung dieser Bestimmung. Der Kanton FR wünscht eine Ergänzung, wonach nur juristische, nicht aber natürliche Personen Begünstigte aus dem Lotteriefonds sein könnten. Die EVP befürwortet eine Verschärfung der Verteilvorschriften, wonach „Organisationen, denen Gelder aus dem Lotterie- und Wettfonds zugesprochen werden, der Verteilinstanz jedes Jahr detailliert die zweckgebundene Verwendung der Beiträge zu belegen haben“ und wonach „dieser Rechenschaftsbericht von der Verteilinstanz in zusammengefasster Form gemäss Artikel 42 veröffentlicht“ werden muss. Der Trägerverein ist der Ansicht, dass die Bestimmung nur für kantonale Lotterien und Wetten Geltung haben soll.

ad Art. 41 Entscheide

Die Kantone AG, SH und ZH beantragen die Streichung des ganzen Artikels, die Kantone BL, GL und GR möchten Absatz 2 gestrichen haben. Die Kantone SO, TG und UR sind der Ansicht, dass der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verteilinstanz ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte, da ihr Entscheid endgültig sein sollte.

## ad Art. 42 Bericht

Die LoRo bemerkt, dass die Mehrzahl der Kantone ihren Verteilinstanzen bereits Regeln betreffend Transparenz auferlegt hätten und sie unterstütze die vorgesehenen Publikationspflichten. Die Kantone AG, SH, TG und ZH beantragen die Streichung der Bestimmung. Auch der Kanton TI äussert Bedenken, da die Bestimmung mehr Probleme schaffe als sie löse. Der Trägerverein beantragt, dass nicht die Kantone, sondern die Veranstalter von Grosslotterien einen jährlichen Bericht veröffentlichen sollten. Der Kanton GR beantragt Streichung von Absatz 3.

## ad Art. 43 Zuständigkeit

Unter der Voraussetzung, dass die Bewilligungskompetenz in der Zuständigkeit der Kantone bleibt, begrüsst die LPS eine zweistufige Aufsicht (Kantone/Bund), damit das Gesetz in der ganzen Schweiz einheitlich angewendet werden kann. Die Grünen sind mit der Bestimmung einverstanden. Sie sind der Ansicht, dass die Oberaufsicht auf eidgenössischer Ebene angesiedelt werden müsse, beispielsweise bei der ESBK. Auch der Trägerverein fordert die Ansiedlung der Aufsichtsbehörde (Lotterie- und Wettkommission) auf Bundesebene.

## ad Art. 45 Aufsicht über die Grossveranstalterinnen

Der STV regt an, die Formulierung von Buchstabe c in „die Kontrolle von Maßnahmen gegen die Kriminalität und zur Vorbeugung und Verhinderung sozial schädlicher Auswirkungen von Lotterien und Wetten“ zu ändern. Der Casino Verband schlägt neben der Änderung von Buchstabe c auch die Änderung von Buchstabe d vor. Demnach soll Buchstabe c neu lauten: „die Überwachung der Umsetzung des Sicherheitskonzepts gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Sozialkonzepts gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d“. Buchstabe d soll folgendermassen lauten: „die Überwachung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997“. Der Kanton VD wünscht, dass die Kantone mit der Verwaltung der Spielsuchtfonds (Bst. d) betraut werden sollten, da diese für das öffentliche Gesundheitswesen zuständig sind.

## ad Art. 47 Beschwerderecht des Bundes

Der überwiegende Teil der Kantone (AG, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) sowie die Fachdirektorenkonferenz und die FDK lehnen ein Beschwerderecht des Bundes ab und beantragen die Streichung der Bestimmung. Die Kantone FR, GE, NE und VS betonen, dass die Unabhängigkeit durch die Schaffung einer Kommission gewährleistet sei.

ad Art. 48 Zusammenarbeit zwischen den Behörden

Der Kanton AG bemängelt, dass die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Behörden zu weit gehe und die personellen Kapazitäten der Kantone übersteigen würde.

ad Art. 50 Vergehen

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend die Strafen und Administrativmassnahmen werden vom Kanton AG ausdrücklich begrüsst. Der Kanton GE verlangt, dass die "schweren Fälle" ausdrücklich erwähnt werden sollten und fügt hinzu, dass man ebenfalls das Wort "Verbrechen" erwähnen müsse, da Zuchthaus eine der angedrohten Strafen sei.

MCI Worldcom, Orange, Sunrise, Swisscom, VIT sowie SWINOG beantragen, Buchstabe d mit den Strafbestimmungen für die Provider ersatzlos zu streichen. MCI Worldcom begründet die Ablehnung damit, dass es den Providern in der Praxis nicht möglich sei, ihr zu entsprechen. Überdies differenziere die Regelung nicht zwischen den gängigen Providerkategorien. MCI Worldcom regt an, die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Provider nicht in jedem einzelnen Nebenstrafrecht zu regeln, sondern gemäss den Ergebnissen der Arbeiten der Expertenkommission „Netzwerkkriminalität“ im Strafgesetzbuch.

Orange und Sunrise beantragen, den Absatz 3 zu streichen.

ad Art. 51 Übertretungen

Sunrise beantragt, die Maximalstrafe auf eine „Busse bis zu Fr. 50'000.-“, zu senken.

Der VSW regt an, den Absatz 2 Buchstabe b mit dem Hinweis zu ergänzen, wonach die sich an das schweizerische Publikum richtende Werbung für im Ausland legale Lotterien und Wetten selbst dann zulässig ist, wenn diese in der Schweiz verboten wären. Sunrise beantragt die Streichung von Absatz 1 Buchstabe b.

Comp-Lex vertritt die Ansicht, dass die Regelung in Buchstabe c gegen die Pressefreiheit verstosse.

Sunrise beantragt die Streichung von Absatz 2 sowie in Absatz 3 die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre.

ad Art. 52 Administrativmassnahmen

Der Kanton TI beantragt die Streichung von Absatz 1 Buchstabe c.

## ad Art. 54 Übergangsbestimmung

24 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH), die Fachdirektorenkonferenz, die FDK, GSL, der SAB und SSV erachten die Übergangsfrist von 2 Jahren als zu kurz und beantragen eine Erhöhung auf 5 Jahre. Der Trägerverein will die Übergangsfrist auf 7 Jahre erhöhen. Die LoRo will, dass die Übergangsbestimmungen ein Weitergelten der unter geltendem Recht erteilten Bewilligungen vorsehen, so dass sie auch unter dem Regime des neuen Gesetzes gültig bleiben. Für den Fall, dass die Grossveranstalterbewilligungen beibehalten werden, müssten die durch die Kantone derzeit zugelassenen Veranstalter vom Amtes wegen eine Bewilligung erhalten. Sie weist darauf hin, dass das "vereinfachte Verfahren" für die derzeitigen Veranstalter, von dem der erläuternde Bericht spreche, nicht beschrieben sei. Die LoRo bemerkt zudem, dass die vorgesehene Frist kurz sei, falls sie sich in eine AG umwandeln müsste.

**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts:**

## ad Art. 1 Absatz 2 SBG

Der Kanton AG meint, die Norm müsse auch klar zum Ausdruck bringen, dass Lotterien anlässlich von Unterhaltungsanlässen und ohne Geldgewinne ausschliesslich dem kantonalen Recht unterstehen würden. Der STV beantragt den Absatz zu streichen und die bisherige Fassung der Bestimmung beizubehalten. Orange und Sunrise beantragen die Ergänzung des Absatzes, so dass Glücksspiele, für die das UWG anwendbar ist, nicht in den Anwendungsbereich des SBG fallen würden. Der Absatz sei so zu formulieren: „Es ist anwendbar auf Glücksspiele, die nicht in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten fallen, ausser auf die nicht gewerbsmässigen Lotterien und Wetten im privaten Rahmen, und die nicht in der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb fallen.“

## ad Art. 3 Abs. 1bis SBG

Orange begrüsst die Definition von Gewinnspielen zur Verkaufsförderung sowie deren Ausschluss vom Anwendungsbereich des SBG. Dagegen beantragt Sunrise die Streichung der Bestimmung oder eventualiter die folgende Änderung: „Die Verpflichtung im Rahmen eines Gewinnspiels zur Verkaufsförderung zum Kauf einer Ware oder Dienstleistung zu marktgerechten Preisen sowie für den postalischen oder telekommunikationsgestützten Transport oder Teilnahme an einem solchen Gewinnspiel gelten nicht als Einsatz, wenn das Spiel im Rahmen einer zeitlich befristeten Verkaufsförderaktion veranstaltet wird“. Swisscom regt eine Erweiterung der Bestimmung an, so dass neben dem Verkauf auch andere Rechtsgeschäfte eingeschlossen wären. Der TCS begrüsst eine Liberalisierung, die der heutigen Praxis entspreche, während die FRC mit Nachdruck fordert, dass das Verbot der Kaufverpflichtung zur Teilnahme an einem Wettbewerb beibehalten werden müsse.

ad Art. 4 Abs. 3 SBG

21 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG und ZH) sowie die EVP, FDK und die Fachdirektorenkonferenz beantragen, den Absatz zu streichen, da die Festlegung einer Auszahlungsquote fälschlicherweise primär mit der Bekämpfung der Spielsuchtgefahr gerechtfertigt werde. Die Spielsuchtgefahr werde jedoch durch eine Vielzahl von Faktoren geschaffen. Die Reduktion des Problems auf die Auszahlungsquote sei nicht haltbar. Es sei im Einzelfall gesamtheitlich zu beurteilen, ob ein Spiel unter diesem Aspekt gefährlich sei. Die LoRo fragt sich, ob diese Auszahlungsquote von 75% nicht auf alle Glücksspiele - unabhängig davon, wo sie angeboten werden - angewendet werden sollte, wenn doch die Auszahlungsquote die obere Grenze darstelle, über der die Spieler riskierten, spielsüchtig zu werden. Die Grünen machen sich Sorgen zur sozialen Gesundheit, weil die minimale Auszahlungsquote von Glücksspielautomaten bei 80% festgelegt werden soll, während das Maximum für die Lotterien bei 75% liegt.

ad Art. 24<sup>bis</sup> SBG

Der Kanton AG sowie die Grüne Partei der Schweiz begrüßen die Schaffung eines Fonds zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht ausdrücklich. Der Kanton SH, der SGV, STV sowie der Casino Verband beantragen hingegen, die Bestimmung zu streichen. Der Kanton SH begründet den Antrag damit, dass der Spielsuchtfonds nur eine Alibiübung sei und dass dadurch Anteile des an die Kantone auszuschüttenden Spielgewinns verloren gehe. Der Casino Verband argumentiert, die Spielbanken müssten bereits ein Sozialkonzept erarbeiten und umsetzen. Wenn von den Spielbanken nun auch noch die Speisung eines Fonds verlangt werde, würde dies zu einer weiteren unhaltbaren Rechtsungleichheit führen. Die LoRo ist der Ansicht, dass die Spielbanken eine höhere Abgabe leisten sollten, da die Spielsuchtgefahr in diesem Bereich grösser sei.

ad Art. 3a UWG

Der Kanton NE und Unilever begrüßen den Transfer des Artikels ins UWG. Die Presse romande findet den Namen "Gewinnspiel zur Verkaufsförderung" zweckmässig. Dagegen ist die FRP der Ansicht, dass solche Spiele auch dazu dienen könnten, das Image oder den Bekanntheitsgrad von Unternehmen zu verbessern, weshalb sie vorschlägt, den Artikel in diesem Sinne der europäischen Gesetzgebung anzupassen.

Comp-Lex erachtet die vorgeschlagenen Einschränkungen als nicht zeitgemäss, da die Teilnahmemöglichkeit mittels neuer Telekommunikationsmittel und Medien nicht gegeben sei. Swisscom möchte die Bestimmung dahingehend ergänzen, dass auch andere Rechtsgeschäfte als der Verkauf erfasst würden. Sunrise ist der Ansicht, dass bei Buchstabe a die alternative Nennung des Veranstalters oder des Auftraggebers genüge und dass bei Buchstabe g gestraft werden könne, indem nur noch das „Datum der Bekanntgabe der Gewinner und der Gewinnaushändigung“ genannt werden müsse.

Der SGB, die FRC, das kf und der SKS lehnen die Zulassung von Gewinnspielen zur Verkaufsförderung grundsätzlich ab und auch die EVP sowie die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen möchten sie nur zulassen, wenn „keinerlei Verpflichtung zu einem Kauf“ besteht. Promarca und die Migros zeigen sich erstaunt, dass die Gewinnspiele zur Verkaufsförderung weder im LG noch im UWG definiert werden. Coop und Promarca möchten Gewinnspiele zur Verkaufsförderung im UWG wie folgt definieren: „Ein Gewinnspiel zur Verkaufsförderung ist ein zeitlich beschränktes Angebot bei einem Spiel mitzumachen, dessen Gewinner mehrheitlich nach dem Zufallsprinzip bestimmt wird und bei dem keine Gebühr für die Beteiligung verlangt wird. Die Teilnahme am Spiel kann abhängig gemacht werden von einer Kaufverpflichtung. Gewinnspiele zur Verkaufsförderung sollen keine Wetten beinhalten, bei der monetäre Einsätze zur Erhöhung der Gewinnchance geleistet werden können.“ Erst im Anschluss daran soll ausgeführt werden, wann eine unlautere Handlung vorliegt: „Unlauter handelt, wer es bei Gewinnspielen zur Verkaufsförderung unterlässt, in der kommerziellen Kommunikation folgende Informationen anzugeben. Dabei können Buchstaben a, b, f, g und h in der Werbung am Fernsehen, im Radio oder bei der mündlichen Anpreisung im veranstaltenden Geschäft selber auch nur auf Anfrage hin kommuniziert werden“. Die Buchstaben a bis e und Buchstabe g und h sollen unverändert übernommen werden, jedoch soll Buchstabe f wie folgt ergänzt werden: „die mit einer Teilnahme verbundenen und nicht selbstverständlichen Kosten“ (in diesem Sinne argumentieren auch Promarca und Migros).

Für die Presse romande ist der Text von Buchstabe e der französischen Fassung nicht klar. Sie wünscht eine Übersetzung, die näher an der deutschen Formulierung liegt. Economiesuisse, die SRF und der TCS wünschen eine Präzisierung der Formulierung „alle mit der Teilnahme verbundenen Kosten (lit. f)“. Die Grünen möchten bei Buchstabe g die Verpflichtung aufnehmen, dass angegeben werden muss, wo die Ziehungsergebnisse veröffentlicht werden. Der VSW beantragt Streichung von Buchstabe h.

ad. Art. 3b UWG

Der SBG, das kf, die Presse romande, FRP, FRC und SKS befürworten die Bestimmung.

ad Art. 25 UWG

Die FRC begrüsst diesen Artikel und betrachtet ihn als unentbehrlich. Der TCS erachtet die Einführung einer Verantwortlichkeit des Unternehmens als grundsätzlich denkbar, jedoch zu diesem Zeitpunkt als verfrüht, da sie keine Rücksicht auf die Entwicklung des Strafrechts nehme; der Höchstbetrag der Bussen sei zudem unverhältnismässig. Acht Organisationen (economiesuisse, Casino Verband, Comp-Lex, FRP, Orange, Presse romande, SRF und Sunrise) lehnen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens ab und beantragen die Streichung der Bestimmung. Eventualiter sei der Bussenrahmen auf 1'000'000 Franken bzw. 100'000 Franken (Sunrise) zu reduzieren. Auch Swisscom ist der Ansicht, dass die Bestimmung über das Ziel hinaus schieesse.

Die Presse romande ist der Ansicht, dass der Begriff „Unternehmen“ in Absatz 3 nur schlecht vereinbar mit den Bestimmungen des Firmenrechts sei.

ad Art. 8a OR

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, die Presse romande, die FRP und die FRC begrüßen diesen Artikel. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen und die FRC möchten den Artikel dahingehend ergänzen, dass er nicht mit der Klausel in den Teilnahmebedingungen "der Rechtsweg ist ausgeschlossen" umgangen werden kann. Die FRC verlangt zudem eine schärfere Regelung für Gesellschaften, die vom Ausland her tätig sind. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen fordert, dass auf dem Verordnungsweg präzisiert werde, was "vergleichbare Mitteilungen" bedeute.

Das kf und die SKS verlangen, dass nicht „Gewinnzusagen“, sondern „Gewinnversprechen“ (im Sinne der Motion Sommaruga vom 24. März 2000) einklagbar gemacht werden sollen. Die SP möchte den Artikel mit einem zweiten Absatz ergänzen, in welchem der Verstoss gegen die Bestimmung unter Strafe gestellt wird.

ad Art. 5 Abs. 1 Bst. g DBG

Der Kanton AG weist darauf hin, dass geprüft werden müsse, ob die Regelung nicht gegen das Doppelbesteuerungsabkommen verstosse. Ebenfalls müsse geprüft werden, ob Naturalgewinne nicht von der Steuerpflicht ausgenommen werden könnten. Mit der Einführung der Quellenbesteuerung werde zudem der Grundsatz tangiert, wonach die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen solle. Es sei daher zu prüfen, ob die Deklaration der Gewinne im Wertschriftenverzeichnis möglich sei. Schliesslich verlangen der Kanton AG wie auch der Kanton UR zu prüfen, ob natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland die Steuerpflicht nicht umgehen könnten, indem sie sich zwecks Teilnahme an einer schweizerischen Lotterie zu einer juristischen Person zusammenschliessen würden. Der Kanton GR verlangt, dass der Wortlaut der Bestimmung im DBG und StHG identisch sein müsse und der Kanton SG regt an, den Terminus „Begünstigte“ durch „Empfänger“ zu ersetzen. Der TCS findet, die Erhebung dieser Steuer sei schwierig.

ad Art. 23 Bst. e DBG

Coop und Promarca beantragen die Streichung von Buchstabe e. Der Kanton UR wünscht eine Präzisierung, ob gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 oder ob gestützt auf Artikel 23 Buchstabe e DBG die Einkünfte aus Gewinnspielen zur Verkaufsförderung als Einkommen steuerbar seien. Der TCS begrüsst die Besteuerung von Naturalgewinnen unter dem Aspekt der Gleichbehandlung.

ad Art. 101a DBG

Die FDK begrüsst den Wechsel zur Quellensteuer vorbehaltlos. Der Kanton SG möchte, dass die Beschränkung auf natürliche Personen überdacht und die Terminologie im Entwurf der Systematik des DGB und des StHG angepasst wird. Auch der Kanton SO regt eine terminologische Präzisierung in dem Sinne an, als dass der Schuldner der Veranstalter sei. Der Kanton UR bezweifelt, ob der Systemwechsel eine Vereinfachung bringe. Er regt an, die Terminologie den Artikeln 91 bis 96 DBG anzupassen. Der Kanton VD plädiert für eine einheitliche schweizerische Regelung. Die Grünen begrüssen eine einheitliche Besteuerung, fragen indessen, ob ein Gewinnungskostenabzug überhaupt wünschenswert sei. Zudem sind sie der Ansicht, dass eine durch den Veranstalter zu bezahlende Steuer praktischer sei. Die LPS plädiert für die Beibehaltung der Verrechnungssteuer und einen erhöhten Gewinnungskostenabzug (Fr. 2'000.-). Auch die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen und das Centre patronal sind für die Beibehaltung des bisherigen Systems. Die Kommission für Konsumentenfragen und der TCS fragen überdies, wie die Naturalgewinne besteuert werden sollen. Der TCS befürchtet, dass damit die Naturalpreise verschwinden könnten.

Coop und Promarca beantragen die Streichung der Bestimmung. Die Migros begrüsst die Einführung einer Quellensteuer für Lotterie- und Wettgewinne; sie hegt jedoch Bedenken bei Sachgewinnen, was nicht zuletzt auch die überwiegende Mehrheit der Gewinnspiele zur Verkaufsförderung betrifft. Als Lösung schlägt die Migros vor, statt einer Quellensteuer auf Sachgewinnen eine Meldepflicht für die Veranstalter von Gewinnspielen vorzusehen. Die LoRo beantragt, die Lotteriegewinne von der Einkommenssteuer zu befreien und an ihrer Stelle eine moderate Besteuerung der Bruttospielerträge einzuführen.

Der SGV weist auf die Schwierigkeiten hin, die eine Besteuerung am Wohnsitz der Gewinner bringen könnte (kantonale Unterschiede), opponiert jedoch nicht grundsätzlich gegen die neue Steuer. Die CRLJ moniert, dass die Quellenbesteuerung eine Ungleichbehandlung der Spieler mit sich bringe. Zudem bestehe kein Anlass, Lotterien und Wetten anders als die Spielbanken zu besteuern. Die SP-FR wendet ein, dass keine Fiskalotterien geschaffen werden dürften.

ad Art. 101a Abs. 2 DBG

Die FDK und die EDU sind mit der Bestimmung vorbehaltlos einverstanden. Die CVP begrüsst den Systemwechsel und den Steuersatz von 10%, möchte aber den Gewinnungskostenabzug auf Fr. 1'000.- erhöhen. 22 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH) sowie die Fachdirektorenkonferenz und die ILL sind mit dem Systemwechsel ebenfalls einverstanden, erachten aber den Steuersatz von 10% als zu hoch und den Gewinnungskostenabzug von 300 Franken als zu tief. Swiss Olympic und chcm wünschen keine höhere Steuerbelastung als heute. Fünf Kantone (FR, JU, NE, VS, VD) und Swiss Olympic verlangen konkret eine Erhöhung des Gewinnungskostenabzuges auf 2'000 Franken. Der Kanton VD wünscht zudem einen Abzug bei den Naturalgewinnen. Auch Coop, Promarca und der TCS votieren für eine Erhöhung des Gewinnungskostenabzuges, jedoch

auf 1'000 Franken. Die Migros möchte einen Freibetrag von 5'000 Franken. Der TCS setzt sich für einen Globalsteuersatz für Bund, Kantone und Gemeinde ein, der nicht höher als 10% sein sollte. Der Kanton LU beantragt die Festlegung eines Einheitstarifs für Kantons- und Gemeindesteuern. Steuerbar sollen Gewinne ab 1'000 Franken sein; davon sollen noch die Gewinnungskosten von 300 Franken abgezogen werden können. Zudem sollen Kleinveranstalter nach Ansicht des Kanton LU von der Weiterleitung der Quellensteuer an einen anderen Kanton entbunden werden. Der Kanton GE möchte eine Bevorzugung der Kantone, in denen die Grossveranstalter ihren Sitz haben, vermeiden. Zu diesem Zweck solle ein Verfahren eingeführt werden, das die Gewinner mit Wohnsitz in der Schweiz am Ort ihrer Steuerpflicht erfasst. Ein geeignetes System soll die Verteilung der Kantonsanteile an den Erträgen von Gewinnern ohne Steuerpflicht in der Schweiz sicherstellen.

Die Grünen fragen sich, ob ein Gewinnungskostenabzug überhaupt nötig ist. Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen beantragt, die Verrechnungssteuer beizubehalten und sieht nicht ein, weshalb der Steuersatz für rein kommerzielle Gewinnspiele von 35% auf 10% gesenkt werden soll. Für den SGV muss die Höhe des Steuersatzes noch einmal diskutiert werden und, falls keine Einigung erzielt werde, dann solle das heutige System beibehalten werden. Die LoRo empfindet den Satz als eindeutig zu hoch und die CVCI befürchtet eine Fiskalisierung der Lotterien zulasten der Gemeinnützigkeit.

ad Art. 101b DBG

Der Kanton UR regt eine Überprüfung der Bestimmung an, da die Regelung bei den Sachpreisen nicht praktikabel sei.

ad Art. 101c DBG

Der Kanton SG schlägt vor, dass der Veranstalter die Verteilung der Quellensteuer an die Kantone vornehmen müsse.

ad Art. 4 Abs. 2 Bst. g StHG

Der Kanton UR wünscht die Überprüfung der Regelung, da natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland die Steuerpflicht umgehen könnten, indem sie sich zwecks Teilnahme an einer schweizerischen Lotterie zu einer juristischen Person zusammenschliessen würden.

ad Art. 36<sup>bis</sup> StHG

Der Kanton UR würde es begrüßen, wenn die Terminologie an die Artikel 91 bis 96 DBG angepasst würden. Der Kanton VD weist auf die unterschiedliche Formulierung zu Artikel 101a Absatz 1 DBG und Artikel 36bis Absatz 2 StHG hin. Coop und Promarca beantragen die Streichung der Bestimmung.

ad Art. 37 Abs. 1 erster Satz StHG

Gemäss dem Kanton UR müsse die Bestimmung überprüft werden. Coop und Promarca wünschen die ersatzlose Streichung. Der TCS bemerkt, dass die Organisation für die Erhebung der Bundessteuer nicht bestimmt sei; er stellt sich jedoch vor, dass das Steuererhebungssystem auf kantonaler Ebene zur Anwendung komme.

ad Art. 72f StHG

Der Kanton SG möchte, dass ein einheitlicher kantonaler Steuersatz festgelegt wird. Der Kanton GR weist darauf hin, dass eine Umsetzung nicht möglich sei, wenn das ordentliche kantonale Gesetzgebungsverfahren scheitere.

ad Art. 13a PG

Die Post ist der Ansicht, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Kontrollaufgaben zu übernehmen. Das Risiko der Verletzung des Postgeheimnisses sei nicht gering. Die Umsetzung der Bestimmung verursache insbesondere hohe Kosten für die Schulung des Personals, die abgegolten werden müssten. Falls die Bestimmung trotz der geäusserten Bedenken umgesetzt werde, müsse die Post über die erteilten Bewilligungen informiert werden. Der Kanton GR verlangt, dass die Anforderungen an die Spediteure präziser formuliert werden müssten. Die FRC begrüsst die Einführung der Bestimmung, bemängelt indessen die Unklarheit, wie die Post über bewilligte Lotterien informiert und wie die Bestimmung gegenüber ausländischen Unternehmungen angewandt werden soll. Sie schlägt vor, dass die Post verpflichtet wird, die Sendungen zurückzubehalten, bis die Aufsichtsbehörde eine Entscheidung darüber getroffen hat. Sie erinnert zudem daran, dass die Post keine geschlossenen Sendungen öffnen dürfe, da sie an das Postgeheimnis gebunden sei.

### **Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz**

Im erläuternden Bericht wird die Frage aufgeworfen, ob die Veranstalter von Lotterien und Wetten dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen seien. Der Casino Verband, der SSV sowie der STV votieren für eine Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz analog den Spielbanken, Postämter, Versicherungen, Rohstoffhändler oder Wechselstuben, da der Ausschluss eines Bereichs mit 1.4 Mia. Franken Umsatz eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstelle. 16 Kantone (AG, AR, BE, BS, GE, GL, GR, NE, NW, OW, UR, VD, VS, SG, SZ und ZG), die Fachdirektorenkonferenz, die GSL und die LoRo sind klar gegen eine Unterstellung. Die Kantone VD, GE, NE und VS sind der Ansicht, dass die Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz unverhältnismässige Kosten verursachen würde. Der Kanton NE betont, das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Geldwäscherei bestehe darin, die Lotterien einem staatlichen Monopol zu unterstellen.

Die LoRo schlägt vor, gegebenenfalls eine zusätzliche Bestimmung einzuführen; dieser gemäss solle den zuständigen Behörden die Kompetenz eingeräumt werden, bei der Bewilligungserteilung die Veranstalter zu verpflichten, den Einsatz pro Spieler zu begrenzen um damit der Geldwäscherei vorzubeugen.